



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

5. Die Vorstellungsanalyse

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

tungen, die allerdings vielfach ineinander übergehen und nicht genau unterschieden werden können. Unter den Ortsdeutungen steht an erster Stelle die Deutung Heimat, die schon Homeyer vertreten, namentlich Keller verteidigt hat und für die ins Gewicht fällt, daß alle anderen Handgemalstellen diesen Begriff aufweisen. Die Heimatdeutung ist durch allmähliche Übergänge mit anderen Auffassungen verbunden, mit der Auffassung als Gerichtsstätte, wobei teils an die heimatliche, teils an die zuständige Gerichtsstätte oder aber an die Eidesstätte gedacht wird. Das beliebte Schlagwort „forum competens“ führt zu den Gerichtsdeutungen über. Die Gerichtsdeutungen sehen in dem Worte die Bezeichnung eines Gerichts und zwar werden dabei verschiedene Funktionen oder Beziehungen des Gerichts als Sinn der Bezeichnung ins Auge gefaßt. Die Anhänger der Handmallumlesung denken an das Heimatgericht oder an das zuständige Gericht. Die Anhänger der Andmallumlesung (die Andtheorien) führen das Wort auf die Vorsilbe and, entgegen, zurück, die wir noch heute in „Ant-wort“ und „ent-sprechend“ haben. Die sachliche Deutung wird verschieden gedacht. Van Helten denkt an Antwortgericht, an das Gericht, in dem der Beklagte die Antwort zu geben hat. Fr. Kauffmann bezieht die Vorsilbe auf die Entsprechung gegenüber gewissen Anforderungen, so daß er sich der Vorstellung „richtiges Gericht“ nähert.

5. Wenn wir nun den Versuch machen, durch Untersuchung der übrigen in dem Berichte enthaltenen Vorstellungen diejenige Vorstellung zu ermitteln, die durch den Gebrauch unseres Wortes zum Ausdruck kam, so scheint mir keine dieser Lösungen zu befriedigen. Auszugehen ist von den engeren Zusammenhängen, in denen das Wort vorkommt. Das Wort begegnet als Element in drei Erklärungen, in der Bürgschaftsübernahme, in dem Beweiserbieten des Beklagten und in dem Transportbefehle, den der Richter an den Gläubiger erläßt. Es ist nun m. E. klar, daß die Erklärungen in der prozessualen Wirklichkeit einen sehr bestimmten Inhalt haben mußten. Wenn der Bürge die Haftung dafür übernahm, daß der Beklagte sich stellen würde, so mußte dasjenige Gericht genau bezeichnet sein, in dem der Beklagte sich stellen sollte. Gleiches gilt für das Beweisangebot und erst recht für den richterlichen Vorführungsbefehl. Der Gläubiger hatte den Beklagten vor ein Gericht zu stellen, über dessen Identität kein Zweifel möglich war. Dies Erfordernis der Bestimmtheit galt für die prozessuale Wirklich-

keit. In einem Weistume mußte natürlich die Bestimmtheit so weit gemindert werden, daß die allgemeine Anwendbarkeit möglich wurde, also in bezug auf Ort und Zeit. Aber auch nicht mehr. Jede überflüssige Abstraktion hätte die Anwendbarkeit erschwert oder doch den Richter irregeführt. In der Tat streben die Quellen jener Zeit durchweg nach möglichst unmittelbarer Anwendbarkeit und daher großer Bestimmtheit. Aus diesen Gründen können wir bei derjenigen Vorstellung, nach der wir suchen, eine große Bestimmtheit erwarten.

6. Wegen des Mangels der Bestimmtheit sind zunächst die Ortsdeutungen abzulehnen. Dies gilt auch von der Bedeutung Heimat in allen ihren Abwandlungen. Die Ortsangabe wäre nicht genügend bestimmt. Das Transportrecht und die Behütungspflicht des Gläubigers konnten nicht an einem Orte enden, der so unbestimmt ist wie der Heimatsbegriff, sondern sie können nur endigen in derjenigen Gerichtsversammlung, vor der die Beweisführung zu erfolgen hatte. Das halte ich für unzweifelhaft. Natürlich scheint der Umstand, daß alle übrigen Handgemalstellen Heimat ergeben, diese Wortbedeutung auch für unsere Stelle zu fordern. Deshalb habe ich früher die Heimatdeutung auch bei dieser Stelle für „möglich“ gehalten¹⁰⁷⁾. Aber die Beobachtung verliert dadurch an Gewicht, daß alle anderen Stellen sächsisch oder bayrisch sind, während wir es bei dieser Stelle mit der fränkischen Rechtssprache zu tun haben. Entscheidend ist, daß der Zusammenhang die Ortsdeutung „Heimat“ ausschließt. Gleiches gilt für die anderen Ortsdeutungen, für die überhaupt nichts spricht. Die Folgerung aus dem Bestimmtheitserfordernis wird durch die anderweite Verwendung von *mallum* und durch die Art und Weise unterstützt, in der die Schilderung der Vorgänge im Beweisgericht sich an die jeweiligen Angaben über die Prozeßlage anschließen. Die unmittelbare Anreihung berechtigt m. E. zu dem Schluß, daß in dem vorhergehenden *anthmallum* schon die Vorstellung „Gericht“ und nicht die Vorstellung „Ort“ zum Ausdruck gelangt war.

7. Deshalb ist das erste Ergebnis der Vorstellungsanalyse, daß *anthmallum* eine Gerichtsbezeichnung ist. Insoweit ist den Gerichtsdeutungen zuzustimmen. Aber welche Gerichtsbezeichnung ist es, die wiedergegeben wird? In dieser Hinsicht sind

107) Hantgemal S. 51.